



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2014
(OR. en)**

8437/14

**ENV 340
ENER 150
IND 129
COMPET 205
MI 330
ECOFIN 340
TRANS 191
AVIATION 98**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7806/14 ENV 280 ENER 128 IND 108 COMPET 178 MI 277 ECOFIN 264 TRANS 156 AVIATION 79 + ADD 1
Betr.:	Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom XXX zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 hinsichtlich der Mindesthäufigkeit der Analysen – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle vorgelegt.²

¹ Dok. 7806/14 + ADD 1- D032367/01 + ANHANG 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.³
3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

³ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.